

## Inhalt

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Verwaltungshaushalt \(Anhang I\): Tabelle III. LAUFBAHNENTWICKLUNG](#)

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/RTD \(Anhang II\): Tabelle III. LAUFBAHNENTWICKLUNG](#)

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/GFS \(Anhang II\): Tabelle III. LAUFBAHNENTWICKLUNG](#)

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Verwaltungshaushalt \(Anhang I\): Tabelle VI. DISZIPLIN](#)

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/RTD \(Anhang II\) : Tabelle VI. DISZIPLIN](#)

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/GFS \(Anhang II\): Tabelle VI. DISZIPLIN](#)

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/OLAF \(Anhang III\): Tabelle VI. DISZIPLIN](#)

[ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER EINSTELLUNGSBEHÖRDE \(AHCC\)/Verwaltungshaushalt \(Anhang I\) : Tabelle XI. ZEITBEDIENTETE](#)

**ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Verwaltungshaushalt (Anhang I)**

**III. LAUFBAHNTWICKLUNG**

<b>Gegenstand</b>	<b>Artikel des Statuts</b>	<b>Kommission</b>	<b>Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal</b>	<b>für das Personal zuständiger Generaldirektor</b>	<b>betroffene(r) Generaldirektor/en*</b>
<b>1. Vorübergehende Verwaltung eines Dienstpostens (interim) (1)</b>	7 Abs.2	DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST (1)	
<b>2. Beförderung</b> Aufstellung des Verzeichnisses der Beförderten	45 Abs. 1	DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU-ADM-AST	
<b>3. Wechsel in eine höhere Laufbahngruppe.</b>	Anhang XIII - 5 Abs. 2			B* nach A* C* nach B* D* nach C*	
<b>3.a Bescheinigung</b> (Aufstellung der Rangliste der zugelassenen Beamten)	Anhang XIII-10 Abs.3			nach AST	
<b>4. Verfahren nach Artikel 45a (2)</b>					
- Aufstellung der Teilnehmerliste für das Fortbildungsprogramm	45a - 2			<b>Wird 2005 entschieden</b>	
- Aufstellung der Liste der erfolgreichen Bewerber	45a - 1 c			<b>Wird 2005 entschieden</b>	
<b>5. Abordnung im Interesse des Dienstes (3)(4).</b>	37 Abs.1a; 38	DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST	
	Kabinettschef, stellvertretender Kabinettschef und Leiter einer Vertretung: Die Befugnis der Anstellungsbehörde liegt hier bei dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied, welcher im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig wird, wenn es sich um Abordnungen zu einem Kommissionsmitglied handelt. Die Herkunftsgeneraldirektionen werden unterrichtet.				
	Mitglied eines Kabinetts (ADM, AST - ex-A*,B*,C*,D*): Die Befugnis der Anstellungsbehörde wird dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragen, welcher das Kabinett des Präsidenten und die Herkunftsgeneraldirektion unterrichtet, wenn es sich um Abordnungen zu einem Kommissionsmitglied handelt. Soll ein Beamter des OLAF abgeordnet werden, so hat diese Dienststelle ihr Einverständnis zu geben.				

**ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Verwaltungshaushalt (Anhang I)**

**III. LAUFBAHNTWICKLUNG**

<b>Gegenstand</b>	<b>Artikel des Statuts</b>	<b>Kommission</b>	<b>Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal</b>	<b>für das Personal zuständiger Generaldirektor</b>	<b>betroffene(r) Generaldirektor/en*</b>
<b>6. Abordnung auf Antrag</b>					
- Abordnungsverfügung, Verlängerung	37 Abs.1 b; 39	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU - ADM - AST
- Wiedereinweisung in eine Planstelle	39 f)	DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU -ADM -AST	
<b>7. Urlaub aus persönlichen Gründen:</b>					
- Abordnungsverfügung, Verlängerung	40	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU - ADM - AST (6)
- Wiedereinweisung in eine Planstelle	40	DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST	
<b>8. Einstweiliger Ruhestand</b>	41		Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		
<b>9. Beurlaubung zum Wehrdienst</b>	42 Abs. 1				Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen
<b>10. Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe oder eine niedrigere Besoldungsgruppe bei unzulänglichen fachlichen Leistungen</b>	51	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU-ADM-AST (5)
<b>11. Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe aufgrund Leitungsfunktion</b>	44 Abs. 2			DG-D-CU	

\* Darunter auch die Leiter der verwaltungstechnischen Ämter der Kommission (PMO, OIB, OIL)

(1) Nach Stellungnahme der COPAR

(2) Hierüber muss noch entschieden werden.

(3) Bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aufgrund des Beschlusses vom 5. Januar 1995 liegen die Befugnisse der Anstellungsbehörde beim für das Personal zuständigen Generaldirektor.

(4) Wird ein Beamter von einer Dienststelle der Kommission einer anderen zur Verfügung gestellt, so liegen die Befugnisse der Anstellungsbehörde beim Generaldirektor der Herkunfts-GD, der im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Aufnahme-GD entscheidet. Einigen sich beide nicht, so übt der für das Personal zuständige Generaldirektor die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus.

(5) Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung von dem für das Personal zuständigen Generaldirektor, dem Generaldirektor, dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Generaldirektoren erlassen.

(6) Soll während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen eine Tätigkeit ausgeübt werden, so hat die Anstellungsbehörde vor ihrer Entscheidung zunächst die Stellungnahme des Generaldirektors der GD ADMIN einzuholen.

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/RTD (Anhang II)

III. Laufbahnentwicklung

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GD RTD
<b>1. Vorübergehende Verwaltung eines Dienstpostens (interim) (1)</b>	7 Abs. 2	DG-DGA-CHC			D-CP-CL/CU - ADM - AST (1)
<b>2. Beförderung</b> Aufstellung des Verzeichnisses der Beförderten	45 Abs. 1	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU-ADM-AST
<b>3. Wechsel in eine höhere Laufbahngruppe.</b>	Anhang XIII - 5 Abs. 2				B* nach A* C* nach B* D* nach C*
<b>3.a Bescheinigung</b> (Aufstellung der Rangliste der zugelassenen Beamten)	Anhang XIII - 10 Abs. 3			nach AST	
<b>4. Verfahren nach Artikel 45a (2)</b> - Aufstellung der Teilnehmerliste für das Fortbildungsprogramm - Aufstellung der Liste der erfolgreichen Bewerber	45a - 2 45a - 1 c				<b>Wird 2005 entschieden</b> <b>Wird 2005 entschieden</b>
<b>5. Abordnung im Interesse des Dienstes (3)(4).</b>	37 Abs. 1 a; 38	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU - ADM - AST
		Kabinettschef, stellvertretender Kabinettschef und Leiter einer Vertretung: Die Befugnis der Anstellungsbehörde liegt hier bei dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied, welcher im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig wird, wenn es sich um Abordnungen zu einem Kommissionsmitglied handelt. Die Herkunftsgeneraldirektionen werden unterrichtet.			
		Mitglied eines Kabinetts (ADM, AST): Die Befugnis der Anstellungsbehörde wird dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragen, welcher das Kabinettsmitglied des Präsidenten und die Herkunftsgeneraldirektion unterrichtet, wenn es sich um Abordnungen zu einem Kommissionsmitglied handelt. Soll ein Beamter des OLAF abgeordnet werden, so hat diese Dienststelle ihr Einverständnis zu geben.			
<b>6. Abordnung auf Antrag</b> - Abordnungsverfügung, Verlängerung - Wiedereinweisung in eine Planstelle	37 Abs.1 b; 39 39 f)	DG-DGA-CHC-D-CP DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU - ADM - AST CL/CU -ADM -AST
<b>7. Urlaub aus persönlichen Gründen:</b> - Abordnungsverfügung, Verlängerung - Wiedereinweisung in eine Planstelle	40 40	DG-DGA-CHC-D-CP			Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen (6) CL/CU - ADM - AST
<b>8. Einstweiliger Ruhestand</b>	41		Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		

**ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/RTD (Anhang II)**

**III. Laufbahnentwicklung**

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GD RTD
<b>9. Beurlaubung zum Wehrdienst</b>	42 Abs. 1				Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen
<b>10. Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe oder eine niedrigere Besoldungsgruppe bei unzulänglichen fachlichen Leistungen</b>	51	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU-ADM-AST(5)
<b>11. Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe aufgrund Leitungsfunktion</b>	44 Abs. 2			DG-D-CU	

(1) Nach Stellungnahme der COPAR

(2) Hierüber muss noch entschieden werden.

(3) Bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aufgrund des Beschlusses vom 5. Januar 1995 liegen die Befugnisse der Anstellungsbehörde beim für das Personal zuständigen Generaldirektor

(4) Wird ein Beamter von einer Dienststelle der Kommission einer anderen zur Verfügung gestellt, so liegen die Befugnisse der Anstellungsbehörde beim Generaldirektor der Herkunfts-GD, der im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Aufnahme-GD entscheidet. Einigen sich beide nicht, so übt der für das Personal zuständige Generaldirektor die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus.

(5) Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung von dem für das Personal zuständigen Generaldirektor, dem Generaldirektor, dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Generaldirektoren erlassen.

(6) Soll während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen eine Tätigkeit ausgeübt werden, so hat die Anstellungsbehörde vor ihrer Entscheidung zunächst die Stellungnahme des Generaldirektors der GD ADMIN einzuholen.

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/GFS (Anhang II)

III. LAUFBAHNENTWICKLUNG

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GFS
<b>1. Vorübergehende Verwaltung eines Dienstpostens (interim) (1)</b>	7 Abs. 2	DG-DGA-CHC			D-CP-CL/CU-ADM-AST(1)
<b>2. Beförderung</b> Aufstellung des Verzeichnisses der Beförderten	45 Abs. 1	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU-ADM-AST
<b>3. Wechsel in eine höhere Laufbahngruppe.</b>	Anhang XIII - 5 Abs. 2				B* nach A* C* nach B* D* nach C*
<b>3.a Bescheinigung</b> (Aufstellung der Rangliste der zugelassenen Beamten)	Anhang XIII - 10 Abs. 3			nach AST	
<b>4. Verfahren nach Artikel 45a (2)</b>					
Fortbildungsprogramm	45a - 2		Wird 2005 entschieden		
- Aufstellung der Liste der erfolgreichen Bewerber	45a - 1 c		Wird 2005 entschieden		
<b>5. Abordnung im Interesse des Dienstes (3)(4).</b>	37 Abs. 1 a; 38	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU-ADM-ST
	Kabinettschef, stellvertretender Kabinettschef und Leiter einer Vertretung: Die Befugnis der Anstellungsbehörde liegt hier bei dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied, welcher im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig wird, wenn es sich um Abordnungen zu einem Kommissionsmitglied handelt. Die Herkunftsgeneraldirektionen werden unterrichtet.				
	Mitglied eines Kabinetts (ADM, AST): Die Befugnis der Anstellungsbehörde wird dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragen, welcher das Kabinett des Präsidenten und die Herkunftsgeneraldirektion unterrichtet, wenn es sich um Abordnungen zu einem Kommissionsmitglied handelt. Soll ein Beamter des OLAF abgeordnet werden, so hat diese Dienststelle ihr Einverständnis zu geben.				
<b>6. Abordnung auf Antrag</b>					
- Abordnungsverfügung, Verlängerung	37 Abs.1 b; 39	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU - ADM - AST
- Wiedereinweisung in eine Planstelle	39 f)	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU -ADM -AST
<b>7. Urlaub aus persönlichen Gründen:</b>					
- Abordnungsverfügung, Verlängerung	40				Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen (6)
- Wiedereinweisung in eine Planstelle	40	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU - ADM - AST

**ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/GFS (Anhang II)**

**III. LAUFBAHNENTWICKLUNG**

<b>Gegenstand</b>	<b>Artikel des Statuts</b>	<b>Kommission</b>	<b>Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal</b>	<b>für das Personal zuständiger Generaldirektor</b>	<b>Generaldirektor GFS</b>
<b>8. Einstweiliger Ruhestand</b>	41		Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		
<b>9. Beurlaubung zum Wehrdienst</b>	42 Abs. 1				Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen
<b>10. Einstufung in eine niedrigere Funktionsgruppe oder eine niedrigere Besoldungsgruppe bei unzulänglichen fachlichen Leistungen</b>	51	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU-ADM-AST (5)
<b>11. Aufsteigen in eine höhere Dienstaltersstufe aufgrund Leitungsfunktion</b>	44 Abs. 2			DG-D-CU	

(1) Nach Stellungnahme der COPAR

(2) Hierüber muss noch entschieden werden.

(3) Bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aufgrund des Beschlusses vom 5. Januar 1995 liegen die Befugnisse der Anstellungsbehörde beim für das Personal zuständigen Generaldirektor

(4) Wird ein Beamter von einer Dienststelle der Kommission einer anderen zur Verfügung gestellt, so liegen die Befugnisse der Anstellungsbehörde beim Generaldirektor der Herkunfts-GD, der im Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Aufnahme-GD entscheidet. Einigen sich beide nicht, so übt der für das Personal zuständige Generaldirektor die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus.

(5) Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung von dem für das Personal zuständigen Generaldirektor, dem Generaldirektor, dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem dritten, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Generaldirektoren erlassen.

(6) Soll während eines Urlaubs aus persönlichen Gründen eine Tätigkeit ausgeübt werden, so hat die Anstellungsbehörde vor ihrer Entscheidung zunächst die Stellungnahme des Generaldirektors der GD ADMIN einzuholen.

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Verwaltungshaushalt (Anhang I)

VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	betroffene(r) Generaldirektor/en*
1. Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung	2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
2. Verschiebung der Stellungnahme des Beamten bei Zwang zu absoluter Geheimhaltung	1 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung	
3. Unterrichtung des betreffenden Beamten über die Einstellung der Untersuchung ohne weitere Maßnahme	1 Abs. 3; 2 Abs. 1 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
4. Unterrichtung des betreffenden Beamten über den Abschluss der Untersuchung und Übermittlung der Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts sowie sonstiger Unterlagen	2 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
5. Anhörung des Beamten und Einleitung eines Disziplinarverfahrens	3 Anhang IX		AD 16-AD 14 (1)(2)	AD 14-AST 1	
6. Befassung des Disziplinarrats	12 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
7. Zurückziehung der Angelegenheit aus dem Disziplinarrat	14 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	



ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Verwaltungshaushalt (Anhang I)

VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	betroffene(r) Generaldirektor/en*
<b>8. Vertretung der Anstellungsbehörde vor dem Disziplinarrat</b>	16 Abs. 2 Anhang IX				Für alle Beamten (AD 16–AST1) : der Leiter des IDOC (3) oder sein Stellvertreter.
<b>9. Anhörung vor Verhängung einer Strafe (ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats)</b>	11; 14 Abs. 2; 22 Abs. 1 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
<b>10. Strafe ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats</b>	9; 11; 14 Abs.. 2; 22 Anhang IX	AD 16 - AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
<b>11. Kostenerstattung in außergewöhnlichen Fällen</b>	21 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>12. Bei Abschluss des Falles ohne Verhängung einer Strafe: Unterrichtung des betreffenden Beamten und gegebenenfalls angemessene Bekanntgabe</b>	22 Abs. 2 und 29 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>13. Wiedereröffnung eines Disziplinarverfahrens bei Anslichtkommen neuer Tatsachen</b>	28 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Verwaltungshaushalt (Anhang I)

VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	betroffene(r) Generaldirektor/en*
<b>14. Dienstenthebung bei schwerem Dienstvergehen (Anhörung und Erlass der Verfügung)</b>	23, 24 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
<b>15. Entfernung der Eintragung einer Strafe aus der Personalakte</b>	27 Anhang IX	AD 16- AD 14(2)		AD 14-AST 1	
<b>16. Haftung bei schwerwiegendem Verschulden</b>	22 Abs. 2 Statut	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	

\* Darunter auch die Leiter der verwaltungstechnischen Ämter der Kommission (PMO, OIB, OIL)

- (1) Das Kommissionsmitglied kann die Befugnis zur Durchführung der Anhörung übertragen oder aber eine andere Person dazu bestellen, die Anhörung an seiner Statt vorzunehmen.
- (2) Für alle Beamten der Besoldungsgruppe AD 14 mit höheren Leitungsfunktionen (Direktoren oder gleichgestellte Funktionen).
- (3) Der Leiter ist ermächtigt, gegebenenfalls einen anderen IDOC-Beamten zu bestellen.

## ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/RTD (Anhang II)

### VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GD RTD
<b>1. Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung</b>	2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
<b>2. Verschiebung der Stellungnahme des Beamten bei Zwang zu absoluter Geheimhaltung</b>	1 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung	
<b>3. Unterrichtung des betreffenden Beamten über die Einstellung der Untersuchung ohne weitere Maßnahme</b>	1 Abs. 3; 2 Abs. 1 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>4. Unterrichtung des betreffenden Beamten über den Abschluss der Untersuchung und Übermittlung der Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts sowie sonstiger Unterlagen</b>	2 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>5. Anhörung des Beamten und Einleitung eines Disziplinarverfahrens</b>	3 Anhang IX		AD 16-AD 14 (1)(2)	AD 14-AST 1	

## ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/RTD (Anhang II)

### VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GD RTD
<b>6. Befassung des Disziplinarrats</b>	12 Anhang IX	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
<b>7. Zurückziehung der Angelegenheit aus dem Disziplinarrat</b>	14 Anhang IX	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
<b>8. Vertretung der Anstellungsbehörde vor dem Disziplinarrat</b>	16 Abs. 2 Anhang IX	Für alle Beamten (AD 16–AST1) : der Leiter des IDOC (3) oder sein Stellvertreter.			
<b>9. Anhörung vor Verhängung einer Strafe (ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats)</b>	11 ; 14 Abs. 2; 22 Abs. 1 Anhang IX	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
<b>10. Strafe ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats</b>	9 ; 11 ; 14 Abs. 2; 22 Anhang IX	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
<b>11. Kostenerstattung in außergewöhnlichen Fällen</b>	21 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	

## ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/RTD (Anhang II)

### VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GD RTD
<b>12. Bei Abschluss des Falles ohne Verhängung einer Strafe: Unterrichtung des betreffenden Beamten und gegebenenfalls angemessene Bekanntgabe</b>	22 Abs. 2 und 29 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>13. Wiedereröffnung eines Disziplinarverfahrens bei Anslichtkommen neuer Tatsachen</b>	28 Anhang IX	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
<b>14. Dienstenthebung bei schwerem Dienstvergehen (Anhörung und Erlass der Verfügung)</b>	23, 24 Anhang IX	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
<b>15. Entfernung der Eintragung einer Strafe aus der Personalakte</b>	27 Anhang IX	AD 16- AD 14 (2)		AD 14-AST 1	
<b>16. Haftung bei schwerwiegendem Verschulden</b>	22 Abs. 2 Statut	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	

(1) Das Kommissionsmitglied kann die Befugnis zur Durchführung der Anhörung übertragen oder aber eine andere Person dazu bestellen, die Anhörung an seiner Statt vorzunehmen.

(2) Für alle Beamten der Besoldungsgruppe AD 14 mit höheren Leitungsfunktionen (Direktoren oder gleichgestellte Funktionen).

(3) Der Leiter ist ermächtigt, gegebenenfalls einen anderen IDOC-Beamten zu bestellen.

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/GFS (Anhang II)

VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GFS
1. Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung	2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
2. Verschiebung der Stellungnahme des Beamten bei Zwang zu absoluter Geheimhaltung	1 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung	
3. Unterrichtung des betreffenden Beamten über die Einstellung der Untersuchung ohne weitere Maßnahme	1 Abs. 3; 2 Abs. 1 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
4. Unterrichtung des betreffenden Beamten über den Abschluss der Untersuchung und Übermittlung der Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts sowie sonstiger Unterlagen	2 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
5. Anhörung des Beamten und Einleitung eines Disziplinarverfahrens	3 Anhang IX		AD 16-AD 14 (1)(2)	AD 14-AST 1	

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/GFS (Anhang II)

VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GFS
6. Befassung des Disziplinarrats	12 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
7. Zurückziehung der Angelegenheit aus dem Disziplinarrat	14 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
8. Vertretung der Anstellungsbehörde vor dem Disziplinarrat	16 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : der Leiter des IDOC (3) oder sein Stellvertreter.	
9. Anhörung vor Verhängung einer Strafe (ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats)	11 ; 14 Abs. 2; 22 Abs. 1 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
10. Strafe ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats	9 ; 11 ; 14 Abs. 2 ; 22 Anhang IX	AD 16-AD 14 (2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
11. Kostenerstattung in außergewöhnlichen Fällen	21 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/Forschungshaushalt/GFS (Anhang II)

VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Generaldirektor GFS
12. Bei Abschluss des Falles ohne Verhängung einer Strafe: Unterrichtung des betreffenden Beamten und gegebenenfalls angemessene Bekanntgabe	22 Abs. 2 und 29 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
13. Wiedereröffnung eines Disziplinarverfahrens bei Anslichtkommen neuer Tatsachen	28 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
14. Dienstenthebung bei schwerem Dienstvergehen (Anhörung und Erlass der Verfügung)	23, 24 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
15. Entfernung der Eintragung einer Strafe aus der Personalakte	27 Anhang IX	AD 16- AD 14(2)		AD 14-AST 1	
16. Haftung bei schwerwiegendem Verschulden	22 Abs. 2 Statut	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	

(1) Das Kommissionsmitglied kann die Befugnis zur Durchführung der Anhörung übertragen oder aber eine andere Person dazu bestellen, die Anhörung an seiner Statt vorzunehmen.

(2) Für alle Beamten der Besoldungsgruppe AD 14 mit höheren Leitungsfunktionen (Direktoren oder gleichgestellte Funktionen).

(3) Der Leiter ist ermächtigt, gegebenenfalls einen anderen IDOC-Beamten zu bestellen.



## ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/OLAF (Anhang III)

### VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Leiter OLAF
<b>1. Einleitung einer Verwaltungsuntersuchung</b>	2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Anhang IX	Für den Leiter des <u>OLAF</u>		Für alle anderen Beamten (AD 16–AST1) : Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
<b>2. Verschiebung der Stellungnahme des Beamten bei Zwang zu absoluter Geheimhaltung</b>	1 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1) : Generaldirektor für Personal und Verwaltung im Einvernehmen mit dem Generalsekretär	
<b>3. Unterrichtung des betreffenden Beamten über die Einstellung der Untersuchung ohne weitere Maßnahme</b>	1 Abs. 3; 2 Abs. 1 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>4. Unterrichtung des betreffenden Beamten über den Abschluss der Untersuchung und Übermittlung der Schlussfolgerungen des Untersuchungsberichts sowie sonstiger Unterlagen</b>	2 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>5. Anhörung des Beamten und Einleitung eines Disziplinarverfahrens</b>	3 Anhang IX	Für den Leiter des <u>OLAF</u>	AD 16-AD 14 (1)(2)	AD 14-AST 1	

## ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/OLAF (Anhang III)

### VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Leiter OLAF
<b>6. Befassung des Disziplinarrats</b>	12 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
<b>7. Zurückziehung der Angelegenheit aus dem Disziplinarrat</b>	14 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
<b>8. Vertretung der Anstellungsbehörde vor dem Disziplinarrat</b>	16 Abs. 2 Anhang IX	Für alle Beamten (AD 16–AST1) : der Leiter des IDOC (3) oder sein Stellvertreter			
<b>9. Anhörung vor Verhängung einer Strafe (ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats)</b>	11; 14 Abs. 2; 22 Abs. 1 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	
<b>10. Strafe ohne oder nach Befassung des Disziplinarrats</b>	9; 11; 14 Abs. 2; 22 Anhang IX	AD 16 - AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	

## ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE/OLAF (Anhang III)

### VI. DISZIPLIN (Verwaltungsuntersuchung, Disziplinarverfahren) und Haftung bei schwerwiegendem Verschulden

Gegenstand	Artikel des Statuts	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	Leiter OLAF
<b>11. Kostenerstattung in außergewöhnlichen Fällen</b>	21 Abs. 2 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>12. Bei Abschluss des Falles ohne Verhängung einer Strafe: Unterrichtung des betreffenden Beamten und gegebenenfalls angemessene Bekanntgabe</b>	22 Abs. 2 und 29 Anhang IX			Für alle Beamten (AD 16–AST1)	
<b>13. Wiedereröffnung eines Disziplinarverfahrens bei Ansichtkommen neuer Tatsachen</b>	28 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
<b>14. Dienstenthebung bei schwerem Dienstvergehen (Anhörung und Erlass der Verfügung)</b>	23, 24 Anhang IX	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1	
<b>15. Entfernung der Eintragung einer Strafe aus der Personalakte</b>	27 Anhang IX	AD 16- AD 14(2)		AD 14-AST 1	
<b>16. Haftung bei schwerwiegendem Verschulden</b>	22 Abs. 2 Statut	AD 16-AD 14(2)		AD 14-AST 1 : Diese Befugnisse werden auf dem Wege der Befugnisübertragung vom Generaldirektor für Personal und Verwaltung, dem Generaldirektor (oder Direktor), dem der betreffende Beamte oder Zeitbedienstete unterstellt ist, und einem weiteren, vom Generalsekretär bestellten Generaldirektor gemeinsam ausgeübt. Die gemeinsame Verfügung wird mit der Mehrheit dieser drei Beamten erlassen.	

- (1) Das Kommissionsmitglied kann die Befugnis zur Durchführung der Anhörung übertragen oder aber eine andere Person dazu bestellen, die Anhörung an seiner Statt vorzunehmen.
- (2) Für alle Beamten der Besoldungsgruppe AD 14 mit höheren Leitungsfunktionen (Direktoren oder gleichgestellte Funktionen).
- (3) Der Leiter ist ermächtigt, gegebenenfalls einen anderen IDOC-Beamten zu bestellen.

ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER EINSTELLUNGSBEHÖRDE (AHCC)/Verwaltungshaushalt (Anhang I)

XI. ZEITBEDIENTETE

Gegenstand	Artikel der Beschäftigungsbedingungen	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	betroffene(r) Generaldirektor/en*	Leiter PMO
<b>1. Einstellungsverfügung, Abschluss des Vertrages und von Vertragsänderungen</b>	8, 10					
- Zeitbedienstete 2 a) der Beschäftigungsbedingungen		DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST		
- Zeitbedienstete 2 b) der Beschäftigungsbedingungen		DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST		
- Zeitbedienstete 2 c) der Beschäftigungsbedingungen				Übertragung dieser Befugnisse: siehe Anmerkung (1)		
- Zeitbedienstete 2 d) der Beschäftigungsbedingungen		DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST		
<b>2. Ausnahme von der Regel, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen muss</b>						
- alle Zeitbediensteten außer 2c)	12 Abs. 2 a)	DG-DGA-CHC-D-CP	CL/CU	ADM - AST		
- Zeitbedienstete 2c)	12 Abs. 2 a)			Übertragung dieser Befugnisse: siehe Anmerkung (2)		
<b>3. Verpflichtung zur Ableistung einer Probezeit, Verlängerung der Probezeit</b>	14	DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST		
<b>4. Rechte und Pflichten</b>	11	Befugnisübertragung wie bei Tabelle V für die Beamten				
<b>5. Arbeitszeit und Zeitplan</b> Überstunden, Schichtarbeit, Arbeitsbereitschaft, Urlaub ( Feiertage ).	16 Abs. 1, 2	Befugnisübertragung wie bei den Tabellen VII und VIII für die Beamten				
<b>6. Krankheitsurlaub: Anspruch auf Fortzahlung der Dienstbezüge</b>	16 Abs. 3, 4			Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		
<b>7. Unbezahlter Urlaub aus persönlichen Gründen</b>	17	DG-DGA-CHC-D-CP			CL/CU - ADM - AST (4)	
<b>8. Beurlaubung zum Wehrdienst</b>	18				Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen	
<b>9. Auslandszulage</b> <b>Zulage für die Ausübung einer Lehrtätigkeit (66,67 69, 70 des Statuts), Pauschalzulage (4a Anh.VII. des Statuts), andere Zulagen</b>	20, 21	Befugnisübertragung wie bei Tabelle VIII für die Beamten				
<b>10. Erstattung der Kosten, die dem Bediensteten entstanden sind: beim Dienstantritt, bei einer Versetzung oder beim Ausscheiden aus dem Dienst; sowie in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Amtes (5-15 Anh. VII. des Statuts)</b>	22, 26	Befugnisübertragung wie bei Tabelle VIII für die Beamten				
<b>11. Zahlung der Bezüge (16, 17, Anh. VII. des Statuts)</b>	27	Befugnisübertragung wie bei Tabelle VIII für die Beamten				
<b>12. Sicherung bei Krankheit oder Unfällen</b>	28 Abs. 1	Befugnisübertragung wie bei Tabelle VIII für die Beamten				
- Ausschluss von der Sicherung (Art. 72 des Statuts)	28 Abs. 2			Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		
- Weitergewährung der Leistungen (Art. 72 des Statuts)	28 Abs. 3, 4			Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		
- Monatliches Arbeitslosengeld	28a					Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen

**ÜBERSICHT BEFUGNISSE DER EINSTELLUNGSBEHÖRDE (AHCC)/Verwaltungshaushalt (Anhang I)**

**XI. ZEITBEDIENTETE**

Gegenstand	Artikel der Beschäftigungsbedingungen	Kommission	Kommissionsmitglied mit Zuständigkeit für das Personal	für das Personal zuständiger Generaldirektor	betroffene(r) Generaldirektor/en*	Leiter PMO
13. Gewährung von Zuwendungen, Darlehen und Vorschüssen (Art. 76 des Statuts)	30	Befugnisübertragung wie bei Tabelle VIII für die Beamten				
14. Ruhen der Leistungen und Garantien für den Invaliditäts- und Todesfall	31 Abs. 2			Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		
15. Aussetzung der Gewährung der Garantien für den Invaliditäts- und Todesfall	32			Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		
16. Versorgungsbezüge, Abgangsgeld, Anerkennung, Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen	33, 40, 42 + 34, 39					Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen
16a. Vorruhestand ohne Kürzung	39		Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen			
17. Rückforderung zu viel gezahlter Beträge	45	Befugnisübertragung wie bei Tabelle VIII für die Beamten				
18. Ausscheiden aus dem Dienst wegen Dienstunfähigkeit	33	Befugnisübertragung wie für die Beamten				
19. Kündigung des Vertrags						
- Zeitbedienstete 2 a), 2 b), 2 d) der Beschäftigungsbedingungen	14, 47, 48	DG-DGA-CHC-D-CP		CL/CU - ADM - AST		
- Zeitbedienstete 2 c)	14, 47, 48	Übertragung dieser Befugnisse: siehe Anmerkung (3)				
20. Disziplin	49, 50	Befugnisübertragung wie bei Tabelle VI für die Beamten				
21. Vergütungen bei Kündigung	14, 47-50					Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen
22. Begrenzung des Abgangsgelds und der Wiedereinrichtungsbeihilfe	49 Abs. 2, 50 Abs. 2			Alle Besoldungs- und Funktionsgruppen		

(1) Kabinettschef, stellvertretender Kabinettschef und Leiter einer Vertretung: diese Befugnis ist dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied übertragen; er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig. Die etwaige Herkunftsgeneraldirektion wird unterrichtet.

Mitglied eines Kabinetts: Die Befugnis ist dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragen, der das Kabinett des Präsidenten in Kenntnis setzt. Die etwaige Herkunftsgeneraldirektion wird unterrichtet.

(2) Kabinettschef, stellvertretender Kabinettschef und Leiter einer Vertretung: diese Befugnis ist dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied übertragen; er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig.

Mitglied eines Kabinetts: Die Befugnis ist dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragen, der das Kabinett des Präsidenten in Kenntnis setzt.

(3) Kabinettschef, stellvertretender Kabinettschef und Leiter einer Vertretung: diese Befugnis ist dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied übertragen; er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten tätig.

Mitglied eines Kabinetts: Die Befugnis ist dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung übertragen, der das Kabinett des Präsidenten in Kenntnis setzt.

(4) Bei Ausübung einer Tätigkeit während des unbezahlten Urlaubs hat die Anstellungsbehörde vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Generaldirektors der GD ADMIN einzuholen.

\* Darunter auch die Leiter der verwaltungstechnischen Ämter der Kommission (PMO, OIB, OIL)